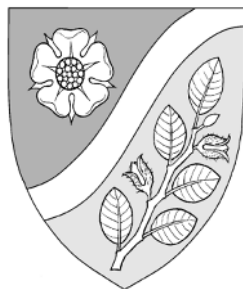


WIENERWALD



Amtsblatt

DES BÜRGERMEISTERS

Nr.: 4	15.Jahrgang
Gemeinde Wienerwald: 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7. Allgemeiner Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 bis 12 Uhr; zusätzlich Dienstag 16 bis 20 Uhr. Sprechstunden des Bürgermeisters bzw. des Vizebürgermeisters: Dienstag 18 bis 20 Uhr. Telefon: 02238/ 81 06 Telefax: 02238/ 81 06-20 Internet: http://www.gemeinde-wienerwald.at E-Mail: amtsleiter@gemeinde-wienerwald.at verwaltung@gemeinde-wienerwald.at buchhaltung@gemeinde-wienerwald.at	Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Bürgermeister Michael Krischke, Gemeinde Wienerwald, 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7. Verlags- und Herstellungsort: 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7. Redaktion: Vizebürgermeister Ing. Mirko Bernhard, 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7, ybgm@gemeinde-wienerwald.at Verlagspostpartner: 2393 Sittendorf / Wienerwald

Die
Gemeinde Wienerwald
 wünscht allen
Gemeindebürgerinnen
 und
Gemeindebürgern



Frohe Weihnachten
 und ein
gutes Neues Jahr.



Inhalt

Budget 2014.....2	Heizkesseltausch..2	Kindergarteneinschreib.....3	Schuleinschreib.....4	Müll Abfuhr ...4
-------------------	---------------------	------------------------------	-----------------------	------------------

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 in Euro

Ordentlicher Haushalt Ausgaben in Euro 4.081.000,-

Vertretungskörper u. allg. Verw.	541.200,-	Gesundheit	538.000,-
Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	64.300,-	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	77.700,-
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	818.100,-	Wirtschaftsförderung	10.900,-
Kunst und Kultur	72.000,-	Dienstleistungen	1.462.200,-
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	365.000,-	Finanzwirtschaft	131.600,-

Außerordentlicher Haushalt in Euro 731.900,-

Abwasserbeseitigung	48.000,-	Kulturhaus- Veranstaltungssaal	40.000,-
Wegebau	36.000,-	D. Leitungskataster Kanal, Wasser	33.300,-
Wildbachverbauung	30.000,-	Gehsteig Stangau	100.000,-
Gemeindeamt Neu	432.600,-	Volksschule Photovoltaikanlage	12.000,-

Schuldenstand in Euro

Ursprüngliche Darlehenshöhe 9.131.803,54

Darlehen am Jahresanfang	5.443.700,00	Gesamt Schuldendienst	575.700,00
Zugang	3.600,00	Ersätze	224.200,00
Tilgung	412.900,00	Nettoaufwand	351.500,00
Zinsen	162.800,00	Darlehen am Jahresende	5.034.400,00

Gesucht: Die ältesten Heizkessel Niederösterreichs!

Ihr Heizkessel ist ein wahrer Dauerbrenner und versieht schon seit Jahrzehnten seinen Dienst? Dann bewerben Sie sich beim "Heizkessel-Casting" und gewinnen Sie 4.000 Euro Heizkesseltauschförderung samt einem Jahresvorrat Pellets: Einfach das Typenschild oder die Rechnung Ihres alten Kessels fotografieren und Foto uploaden oder einsenden!

Heizkesseltausch zahlt sich aus

Das Land NÖ sucht die "Dinosaurier" unter den Heizungen. Rund 31 % aller Heizsysteme wurden vor 1990 installiert und sind daher viel älter als 20 Jahre. In dieser Zeit hat sich bei der Heiztechnik enorm viel getan: Neue Biomasseheizkessel stoßen im Vergleich zu alten Modellen bis zu zehnmal weniger Feinstaub aus und helfen, die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Zudem sind alte Heizkessel oft überdimensioniert und vergeuden viel Energie. Mit einem neuen Kessel hingegen kann man sich gut 1.000 Euro an Heizkosten jährlich einsparen. Der Trennungsschmerz vom alten Kessel sollte sich also in Grenzen halten.

Wie lange wollen Sie noch hoffen, dass Ihr alter Kessel durchhält? Nutzen Sie das "Heizkessel-Casting" und gewinnen Sie eine von fünf Heizkesseltauschförderungen in der Höhe von 4.000 Euro! Gesucht werden dabei die ältesten Kessel der fünf Hauptregionen: Weinviertel, Mostviertel, Waldviertel, NÖ-Mitte und NÖ-Süd. Auf den ältesten Kessel Niederösterreichs wartet zusätzlich noch ein Jahresvorrat Pellets!

Die ersten 50 TeilnehmerInnen am "Heizkessel-Casting" gewinnen außerdem Gutscheine für Althaus-vor-Ort-Energieberatungen. Unter allen TeilnehmerInnen werden 10 Gutscheine im Wert von je 350 Euro für Investitionen in die Verbesserung des Heizsystems verlost.

So funktioniert die Teilnahme

Der Heizkessel muss sich in einem dauerhaft für Wohnzwecke genutzten Gebäude mit maximal zwei Wohneinheiten befinden. Er muss dort die alleinige zentrale Wärmeversorgung darstellen und sich in betriebsbereitem, fix eingebautem Zustand befinden.

Laden Sie ein Foto des alten Heizkessels vom 1. November bis spätestens 31. März 2014 auf der Website hoch oder senden Sie die ausgefüllte Teilnahmekarte des Gewinnspiels ein. Die ältesten Heizkessel werden von einer Jury besichtigt. Im April 2014 werden nach Bestätigung der eingereichten Angaben die GewinnerInnen ermittelt.

<http://www.enu.at/gewinnspiel-zum-heizkesselcasting>

Mehr Informationen zum Heizkessel-Casting erhalten Interessierte bei der Energie- und

Umweltagentur NÖ, Tel. 02742 219 19, office@enu.at

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk MÖDLING

Unterbrechung der Wasserversorgung in Grub

Zur Lokalisierung einer undichten Rohrleitung musste die Wasserversorgung in Grub in der Woche 50 und 51 stundenweise abgeschaltet werden.

Da der Wasserverlust sehr hoch war musste sofort gehandelt werden um den finanziellen

Verlust durch Wassereinkauf möglichst gering zu halten.

Mittlerweile wurde der Rohrbruch Am Mühlgraben gefunden. Ein Rohr mit 8 cm war fast zur Gänze abgebrochen.

Wir bitten die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Kindergarteneinschreibung

Für alle Mädchen und Buben, die bis zum 30.06.2015 das 2,5. Lebensjahr erreicht haben findet die Einschreibung am Montag, 20.01.2014 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr und am Dienstag, 21.01.2014 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Einschreibungsort ist jeweils der NÖ Landeskindergarten Wienerwald/Grub, 2392 Grub, Hauptstraße 52. Wir freuen uns, Sie gemeinsam mit Ihrem Kind kennen lernen zu dürfen. Sollten Sie an diesem Tag dringend verhindert sein, geben Sie dies bitte telefonisch 02258/8322 (Kindergarten Wienerwald/Grub) oder schriftlich (auch E-Mail möglich an: kiga-grub@speed.at) bekannt.

Erhalten wir keine Nachricht, nehmen wir an, dass Sie auf den Kindergartenplatz keinen Wert

legen und dieser weiter gegeben werden kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass nach dem NÖ Kindergartengesetz üblich, die dem Schuleintritt am nächsten stehenden Kinder vorrangig aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten ist die Hauptwohnsitzmeldung in unserer Gemeinde für Erziehungsberechtigte und Kind. Bitte bringen Sie die zugesendeten Karteiblätter ausgefüllt zur Kindergarteneinschreibung mit.

Schuleinschreibung

Für das Schuljahr 2014/2015 findet am Montag, 13. Jänner 2014 von 08:10 bis 09:30 Uhr und von 13:10 bis 14:30 Uhr, am Dienstag, 14. Jänner 2014 von 08:10 bis 10:30 Uhr und von 12:10 bis 14:30 Uhr, am Mittwoch, 15. Jänner 2014 von 08:10 bis 10:30 Uhr und von 13:10 bis 14:30 Uhr und am Donnerstag, 16. Jänner 2014 von 08:10 bis 11:30 Uhr und von 14:10 bis 14:30 Uhr in der ÖKO-Volksschule Wienerwald/Sittendorf, Gaadner Straße 24 statt.

Allgemeine Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr absolviert haben, mit dem 1. September desselben Jahres. Die Schulpflicht dauert 9 Jahre. Schulpflichtige Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Volksschule angemeldet werden (Einschreibung).

Einschreibfristen beachten

Die Einschreibfristen hängen von der jeweiligen Schule bzw. dem Bundesland ab. Sie werden vom zuständigen Landesschulrat festgelegt. Die Frist für die Anmeldung ist im ersten Semester des Schuljahres vor Schuleintritt. Diese Anmeldefrist wird vom Landesschulrat für Niederösterreich festgesetzt und durch Anschlag an der Schule, Rundschreiben, Zeitungen oder Rundfunk bekannt gemacht.

Erforderliche Dokumente für die Schuleinschreibung:

- Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch
- Bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, das Vormundschaftsbestellungsdekret
- Bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument
- Impfnachweis
- Sozialversicherungskarte und
- das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Sprachstandsfeststellung

Die Sprachstandsfeststellung findet 15 Monate vor Schuleintritt, in der Regel also bereits im Kindergarten, statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf findet im Kindergarten individuelle Förderung statt.

Müll - Abfuhrtermine 2013-2014

Monat	Restmüll		Biomüll	Sperr- und Sondermüll Sittendorf Sammelzentrum	
	Sittendorf, Sulz, Stangau, Wöglerin Mittwoch	Dornbach, Grub, Buchelbach, Gruberau Donnerstag		Donnerstag 15 bis 18 Uhr	Samstag 8 bis 11:30 Uhr
Dezember	9.	10.	2. / 9. / 23. / 30.	3./10./17./24./31.	-
Jänner	2.(A) / 29.(A)	2.(A) / 30.(A)	8. / 22.	9. / 16. / 23. / 30.	-
Februar	26.	27.	5. / 19	6. / 13. / 20. / 27.	-
März	26.(A)	27.(A)	5. / 19.	6. / 13. / 20. / 27.	-
April	23.	24.	2. / 16. / 23. / 29.	3. / 10. / 17. / 24.	26.
1100-er Tonnen werden gemeinsam mit den Restmülltonnen entleert, zusätzlich noch an folgenden Tagen: 14.1., 11.2., 11.3., 8.4., 24.9., 22.10., 19.11. und 17.12. gemeinsam mit Dornbach/Grub abgeholt. (A) Aschetonne					
Die Mülltonnen der Sozial-Tarif-Haushalte werden, je nach Standort 2. Jänner, 26./27. Februar, 23./24. April, 21./22. Mai, 17./18. Juni, 30. 31. Juli, 10./11. September, 08./09. Oktober und 03./04. Dezember 2014 entleert.					

Durchfahrt für Schneepflug unbedingt freihalten.

Um eine ordnungsgemäße und rasche Schneeräumung sicherzustellen ist eine **Durchfahrtsbreite** von mindestens 3 Meter notwendig.

Bei geringerem Abstand zwischen den geparkten Fahrzeugen kann es zu

Verzögerungen und letztlich auch zu Beschädigungen der Autos kommen.

Wir erinnern auch daran, dass die **Einhaltung der Abstände**, laut **Straßenverkehrsordnung** ebenso verlangt wird.

Schneeräumung von Privatstraßen

Die Gemeinde Wienerwald übernimmt bis auf Widerruf unentgeltlich auch die Schneeräumung von privaten Zufahrtsstraßen im Rahmen der allgemeinen Schneeräumung. Dadurch soll vor allem in Notfällen eine entsprechende Erreichbarkeit von Wohnhäusern erreicht werden.

Voraussetzungen:

- Zufahrt zu dauerhaft bewohnten Gebäuden

- Die Zufahrt muss befestigt und ausgeschnitten sein, um ein problemloses Befahren durch die Räumfahrzeuge zu ermöglichen

- Schriftlicher Antrag am Gemeindeamt und Abschluss einer Vereinbarung.

- Ausgenommen sind Wohnhausanlagen und Fahnenparzellen
Für etwaige Schäden wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Gehsteigreinigung im Winter

Laut Straßenverkehrsordnung (§ 93) haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür Sorge zu tragen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen - entlang der ganzen Liegenschaft -

in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Glatteis zu bestreuen sind.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn kein Gehsteig vorhanden ist. In diesem Fall ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.